

auf den Verurteilten zu gewährleisten und in ihrem Verantwortungsbereich die Erfüllung der dem Verurteilten auferlegten Pflichten zu kontrollieren. Sie haben zu sichern, daß der Verurteilte in einem geeigneten Kollektiv arbeitet und dieses bei der Erziehung zu unterstützen. Bei Verletzung der mit der Verurteilung auferlegten Pflichten können die Kollektive beim Leiter Maßnahmen gemäß Absatz 2 Ziffer 1 beantragen oder beim Gericht Anträge gemäß Absatz 2 Ziffer 2 stellen.

(2) Bei Verletzung der mit der Verurteilung auf Bewährung auferlegten Pflichten aus § 33 Absätze 3 und 4 Ziffern 1, 2 und 7 haben die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen oder die Vorstände der Genossenschaften das Recht,

1. Maßnahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit — außer fristlose Entlassung — anzuwenden, wenn diese nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig sind;
2. gerichtliche Maßnahmen nach § 35 Absatz 5 oder den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe zu beantragen. Der Antrag soll mit dem Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, oder dem zuständigen gesellschaftlichen Gericht oder dem Schöffenkollektiv beraten werden.

1. Die Verpflichtungen nach § 32 dienen der Verwirklichung des in Art. 90 Verfassung der DDR und in Art. 1 StGB festgelegten Grundsatzes, daß die Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen das gemeinsame Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger ist und diese Aufgabe daher fester Bestandteil der Leitungstätigkeit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sein muß.

Damit werden die in Art. 3 und § 26 festgelegten **Pflichten der Leiter** der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie der Vorstände der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen bei der Realisierung der Verurteilung auf Bewährung konkretisiert und durch entsprechende Rechte zur Durchsetzung dieser Verantwortung ergänzt.

Zu diesen Pflichten gehört es, allgemeine Bedingungen für eine gesellschaftlich wirksame Erziehung der Rechtsverletzer im Zuständigkeitsbereich der Verantwortlichen zu schaffen und dazu auch Maßnahmen einzuleiten, die der Differenziertheit und Spezifik des Einzelfalles Rechnung tragen und auf eine effektive Strafenverwirklichung gerichtet sind. Dies erfordert von

den Verantwortlichen, ihre Leitungstätigkeit so zu gestalten, daß die Erziehung der Rechtsverletzer entsprechend im Leitungsprozeß berücksichtigt wird.

2. Die **Mitwirkung der gesellschaftlichen Organisationen** an der Erziehung der zur Bewährung Verurteilten kennzeichnet den gesellschaftlichen Charakter dieser Aufgabe. Sie ordnet sich in eine der Grundaufgaben dieser Organisationen ein, die darin besteht, bewußt und aktiv an der gesellschaftlichen Aufgabe mitzuwirken, das sozialistische Bewußtsein und die Persönlichkeit der Werktätigen sowie ihre sozialistische Lebensweise zu entwickeln.

Dabei kommt den Aktivitäten der Gewerkschaften eine besondere Bedeutung zu. Die Mitwirkung an der Auswertung von Straftaten, der Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen und der Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen ist fester Bestandteil der Arbeit der Gewerkschaftsorganisationen. Sie sollten in den Betrieben insbesondere darauf Einfluß nehmen, daß die Leiter die erforderlichen Voraussetzungen zur Bewährung der Verurteilten und zur hohen erzieherischen Wirksamkeit des sozialistischen Wettbewerbs schaffen (vgl. Beschluß des Sekretariats